



**Aktenzeichen: Pet 3-19-11-2174-038964**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Asylsuchenden und Geflüchteten Sozialleistungen nur in verminderter Höhe oder erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums ausgezahlt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Deutschland über eines der besten Sozialleistungssysteme weltweit verfüge. Dadurch stelle es sich als besonders attraktiv für ankommende Asylsuchende und Geflüchtete dar. Der Anreiz einer Einreise nach Deutschland für Wirtschaftsflüchtlinge müsse daher verringert werden. Dies solle keine Ausgrenzung oder Blockade darstellen, sondern vielmehr auch den Herkunftsländern der Migrantinnen und Migranten helfen. Sozialleistungen dürften nicht allen Asylsuchenden und Geflüchteten sofort und in voller Höhe ausgezahlt werden. Es komme beispielsweise in Betracht, gewisse Sozialleistungen erst nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren auszuzahlen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 365 Mitzeichnende an und es gingen 154 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (GG) – insbesondere Artikel 1 Absatz 1 und 20 Absatz 1 GG – ein Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt. Dieses Existenzminimum wird aufgrund seines Charakters als Menschenrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur deutschen Staatsangehörigen zuteil, sondern ebenso ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten. Das Bestehen eines Existenzminimums und dessen persönliche Reichweite sind in höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht festgelegt worden (vgl. z.B. Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Danach hat der Deutsche Bundestag als gesetzgebendes Organ seine Entscheidung über die Bestimmung der Höhe dieser Leistungsansprüche an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen auszurichten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich zu dem konkreten Anliegen der Petition – die Absenkung der Leistungen für Asylsuchende und Geflüchtete sowie die Kopplung der Leistungsgewährung an eine bestimmte Aufenthaltszeit im Bundesgebiet betreffend – Folgendes bemerken:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Das AsylbLG regelt als besonderes Sozialgesetz die Sicherung des Lebensunterhalts von bestimmten Statusgruppen ausländischer Hilfebedürftiger. Mit der Anerkennung einer Schutzberechtigung endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Sollte ein Hilfebedarf im Anschluss fortbestehen, kommt ein Anspruch auf Leistungen nach den allgemeinen Fürsorgesystemen in Betracht, sofern die jeweiligen weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Grundleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG umfassen Leistungen für den notwendigen Bedarf – z. B. Ernährung, Unterkunft, Heizung und Kleidung – sowie für den notwendigen persönlichen Bedarf – z. B. Hygieneartikel oder Verkehrsdienstleistungen. Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen werden die zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie notwendigen Leistungen gesondert erbracht, vgl. § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG. § 3 Absatz 2 AsylbLG sieht ausdrücklich vor,



dass in Sammelunterkünften, beispielsweise Aufnahmeeinrichtungen, die Leistungen zur Deckung sowohl des notwendigen Bedarfs als auch des notwendigen persönlichen Bedarfs soweit wie möglich als Sachleistungen erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Bedarf regelmäßig nicht durch die Auszahlung eines Barbetrags abgedeckt wird.

Soweit mit der Petition auch eine Absenkung der Leistungen nach dem AsylbLG unter das Existenzminimum gefordert werden sollte, kann dem bereits aus den oben genannten – insbesondere verfassungsrechtlichen – Gründen nicht Rechnung getragen werden. Eine derartige Kürzung der Asylbewerberleistungen ist nach Ansicht des Petitionsausschusses auch nicht der richtige Ansatz, um der komplexen Problematik der Ermittlung und Bekämpfung von Ursachen für Flucht und Migration sowie der Schaffung sicherer Lebensverhältnisse in den Herkunftsstaaten gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Forderung, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in zeitlicher Hinsicht mit einer gewissen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet verknüpft werden sollten, ist neben dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf die jederzeitige Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auch zu berücksichtigen, dass sich die Höhe der Leistungen in gewisser Weise bereits aktuell an der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet orientiert. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG Leistungsberechtigte erst dann sog. Analogleistungen – d.h. Leistungen entsprechend den Regelungen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – erhalten, wenn sie sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss ergänzend auf folgende Aspekte hin:

Im AsylbLG sind zahlreiche Fälle vorgesehen, in denen die Leistungen nach diesem Gesetz einzuschränken sind, vgl. § 1a AsylbLG. Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) am 21. August 2019 wurden die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen bereits verschärft. Einschränkungen der Leistungsansprüche bestehen insbesondere in Fällen der Verletzung der Mitwirkungspflichten aus § 15 Asylgesetz, z. B. der Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung von Identität und Herkunft (vgl. § 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie in



Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland nicht für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist (vgl. § 1a Absatz 4 AsylbLG). Gleiches gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, denen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde sowie wenn festgestellt wird, dass die Einreise nach Deutschland erfolgt ist, um Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen werden nach § 1a Absatz 1 AsylbLG nur noch zeitlich befristete, eingeschränkte Überbrückungsleistungen gewährt. Dazu zählen die Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Heizung, Körper- und Gesundheitspflege. Auch sind Leistungsminderungen vorgesehen für den Fall, dass bestimmte Integrationsangebote bzw. gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten unbegründet nicht wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erachtet der Ausschuss den dargestellten rechtlichen Gesamtrahmen als sachgerecht und angemessen. Er ist der Auffassung, dass die nach aktueller Rechtslage bestehenden Möglichkeiten der Anspruchseinschränkung auch bei den Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG bereits in gebotenum Maße einen Ausgleich zwischen der Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums einerseits und dem Interesse an der Wahrnehmung bestimmter Pflichten seitens der Leistungsberechtigten andererseits schaffen. In Anbetracht dessen sieht er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf, im Zusammenhang mit dem vorgebrachten Anliegen über die bereits existierende Gesetzeslage hinaus tätig zu werden.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.